

Patronale Wohlfahrtsfonds

Mehr Einsatzmöglichkeiten



«Ich erachte die AHV-Besteuerung bei Härtefallleistungen noch immer als zu restriktiv.»

Daniela Schneeberger

Anfang April 2016 trat eine Änderung im Zivilgesetzbuch (ZGB) in Kraft, um die rechtlichen Rahmenbedingungen für patronale Wohlfahrtsfonds zu vereinfachen. Laut Nationalrätin Daniela Schneeberger (FDP/BL), Präsidentin von PatronFonds, hat die Revision viele Verbesserungen gebracht. Sie sieht aber noch zwei Baustellen.

Wie hat die ZGB-Revision vor drei Jahren den Wohlfahrtsfonds das Leben erleichtert?

Sie hat diverse Verbesserungen gebracht: Ich denke zum Beispiel an die Flexibilisierung der Anlagevorschriften, die neu mehr als Orientierungshilfe und daher grosszügiger und unter Berücksichtigung der Eigenheiten von Wohlfahrtsfonds ausgelegt werden. Ein Anlagereglement ist nicht mehr zwingend. Bei Teilliquidationen werden flexiblere Lösungen ermöglicht und die Pflicht eines Teilliquidationsreglements wurde aufgehoben. Die Rechnungslegung kann wieder nach den allgemeinen OR-Bestimmungen gemacht werden und muss nicht mehr nach Swiss GAAP FER 26 erfolgen. Es sind sehr viele punktuelle Verbesserungen, die in der Summe das Führen von Wohlfahrtsfonds mit Sicherheit erleichtern und diese somit gestärkt haben. Die Revision und die entsprechenden Diskussionen waren auch ein Zeichen der Politik, dass Wohlfahrtsfonds gestärkt werden sollen. Sie haben eine wichtige soziale und volkswirtschaftliche Bedeutung in unserer Gesellschaft. Unternehmen, die freiwillig solche Fonds führen, alimentieren und in Härtefällen oder zur Stärkung der Pensionskassen nutzen, sollten gestärkt und ermutigt werden. Diese Botschaft hat die Politik vor drei Jahren und im ganzen Gesetzgebungsprozess davor mit Taten gestützt. Die Revision hat zudem dazu geführt, dass die Verwaltung in anderen Regulierungsbereichen Wohlfahrtsfonds wieder vermehrt berücksichtigt.

Was haben die Weisungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) bewirkt?

Gesetze gilt es in Verordnungen oder Weisungen zu präzisieren, um keine Unsicherheiten oder Interpretationsspielräume in der Praxis offen zu lassen. Hier hat die OAK BV unter Einbezug der Experten aus der Praxis eine wichtige Aufgabe erfüllt. Die Wohlfahrtsfonds haben dank der Weisungen eine gewisse Rechtssicherheit. Es ist aber klar, dass die gängige Praxis bei den Direktaufsichtsbehörden durch die neuen Weisungen teilweise angepasst werden musste oder noch immer muss. Einige tun sich dabei schwerer als andere. Es gilt darum genau zu beobachten, ob und wie die Weisungen in der Praxis umgesetzt werden.

Wie erleben Sie die Umsetzung der neuen Regelungen in der Praxis?

Gemäss unseren Rückmeldungen ist das von Kanton zu Kanton unterschiedlich.

In welchen Bereichen braucht es noch Verbesserungen für die Wohlfahrtsfonds?

Ich sehe zwei Baustellen: Zum einen erachte ich die AHV-Besteuerung bei Härtefallleistungen noch immer als zu restriktiv. PatronFonds konnte zwar in Gesprächen mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) einige Erfolge erzielen, aber wichtige Aspekte bleiben ungelöst. Zum anderen bin ich überzeugt, dass wir den Zweck von Wohlfahrtsfonds im Rahmen der sozialen Vorsorge verstärkt an die heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse anpassen sollten.

Porträt Wohlfahrtsfonds

In der Maiausgabe erscheint ein Porträt des Alfred Schindler-Fonds.

Was schwebt Ihnen vor?

Ich denke vor allem an die Finanzierung von präventiven Massnahmen durch die Fonds zur Vermeidung oder Abfederung von Härtefällen. Weitere Möglichkeiten sind die Finanzierung von Outplacement-Massnahmen, die Unterstützung von Massnahmen zur Integration von kranken oder invaliden Arbeitnehmern und die Beteiligung an Betreuungskosten für Kinder. Für vieles muss heute der Staat aufkommen. Warum soll es nicht möglich sein, dass privat alimentierte Fonds diese Aufgaben über das gesetzliche Minimum hinaus, insbesondere bei tiefen Einkommen, übernehmen können? Damit können eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf erreicht und gleichzeitig unsere Sozialwerke entlastet werden.

Sind konkrete Massnahmen geplant?

Ich bin zusammen mit PatronFonds in den Vorarbeiten für einen Vorstoss zu dieser Thematik. Ich hoffe sehr, dass ich hier nicht nur von bürgerlicher Seite, sondern auch vom linken Flügel Unterstützung bekomme. Bezüglich der AHV-Besteuerung bei Härtefallleistungen stehen zurzeit im Parlament mit der AHV-Reform und der BVG-Revision zwei sozialpolitische Grossprojekte im Fokus. Wir prüfen, ob und wie wir unsere Forderungen im Sinne der Wohlfahrtsfonds einfließen lassen können. |

Interview (schriftlich):
Judith Yenigün-Fischer

Ergänzte Weisungen für Wohlfahrtsfonds

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) hat in den Weisungen W-02/2016 Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB vom 20. Oktober 2016 Ergänzungen in den Erläuterungen vorgenommen. In der Aufsichtspraxis stellte sich die Frage, ob die Erfüllung der AHV-Beitragspflicht durch den Wohlfahrtsfonds den Stiftungszweck verletzt. Die Erläuterungen der Weisungen halten nun explizit fest, dass der Stiftungszweck in diesen besonderen Konstellationen nicht verletzt wird.

www.oak-bv.admin.ch/de/regulierung/weisungen/uebersicht/

Stimmen von Wohlfahrtsfonds

«Dank der neuen ZGB-Regelung sparen wir uns verschiedene schwerfällige Reglemente und deren Betreuung beziehungsweise Aktualisierung. Patronale Stiftungen sind gegründet, um Gutes für Mitarbeiter zu tun. Hierbei ist die AHV-Besteuerung noch immer ungenügend gelöst.»

Natalie Spross, Patronale Personalfürsorgestiftung der Spross-Holding AG

«Die Veränderungen, die der Gesetzgeber in den letzten Jahren im Bereich der patronalen Stiftungen vorgenommen hat, sind aus unserer Sicht nicht erfreulich. Sie wurden in Kraft gesetzt, ohne dabei die Folgen in allen Details bedacht zu haben. Teile der Veränderungen wurden dann mit der ZGB-Revision total oder teilweise zurückgenommen. Heute besteht die Gefahr, dass die Stiftungen nicht mehr gleich behandelt werden, da klare Richtlinien fehlen. Die Kommunikation der Aufsichtsbehörde gegenüber den Stiftungen ist absolut mangelhaft. Viele Stiftungen wurden in den letzten Jahren liquidiert. Das ist, ganz speziell im Licht der massiven Bedrohung der finanziellen Zukunft der Altersvorsorge, bedenklich. Hier hätte der Staat, anstatt die Stiftungen mit unsinnigen Auflagen zu belegen, die Stiftungen und die dahinterstehenden Unternehmer ermuntern können, noch mehr unternehmerische Leistungen aufzubauen. Ein weiteres schlechtes Beispiel, wie der Staat mit seiner Allmacht versucht, in die Privatwirtschaft einzugreifen. Ob der Schaden noch zu korrigieren ist, scheint zumindest fraglich.»

Beat M. Schelling, Stiftung der SCHELLING AG

«Eine jahrelange Auseinandersetzung mit der kantonalen Aufsichtsbehörde betreffend Sinnhaftigkeit des Teilliquidationsreglements verlief derart zermürend, dass wir die Aufhebung unseres Wohlfahrtsfonds konkret ins Auge fassten. Die ZGB-Revision mit dem Verzicht auf ein Teilliquidationsreglement kam gerade noch rechtzeitig, um die Diskussion zielgerecht zu beenden. Auch die entlastenden neuen Bestimmungen im Bereich der Vermögensverwaltung bestärkten uns in der Absicht, unsere patronale Stiftung zur Unterstützung von Mitarbeitenden und Rentnern in Notlagen weiterzuführen. Insgesamt empfanden wir die ZGB-Revision als gelungene Entschlackung, die sich wohl viele Unternehmen auch in anderen Rechtsgebieten erhoffen würden.»

Christian Mom, Wohlfahrtsfonds der Rivella AG